

Beschlussvorschlag:

1. Paragraph 4 „Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages“, Absatz (2) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Auf Grundlage des § 13, Absatz (4) KiFÖG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.“

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Anlage I zur Satzung über die Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) – Kostenbeitragstabelle dementsprechend anzupassen.

2. Paragraph 6 „Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug“, Absatz (1) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, **streikbedingter Schließung** oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten.

„Konnte das zu betreuende Kind wegen arbeitskampfbedingter Schließungen die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag erlassen, wenn kein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

Konnte das zu betreuende Kind wegen Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nicht besuchen und wurde kein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert.

Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.“